

## **Einladung zur Sitzung des Gemeinderats**

Zur Sitzung des Gemeinderats am

**Dienstag, 30. März 2021, 18.00 Uhr, in der Stadthalle,**

sind die Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Auf Grund des Coronavirus sind für diese Sitzung besondere Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen notwendig. Die Sitzung findet deshalb im großen Saal der Stadthalle statt, um die notwendigen Abstände zwischen den TeilnehmerInnen zu gewährleisten. Beim Betreten sind die Hände zu desinfizieren, ein Mund-Nasenschutz zu tragen und auf die Abstände zu achten. Personen mit Symptomen einer Corona-Infektion ist die Teilnahme untersagt.

## **T A G E S O R D N U N G**

### Öffentlich

1. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger
2. Familienzentrum Übelmesser – Umbau KiTa  
Vergaben
3. Straßeninstandsetzung 2021  
Vergabe
4. Beitritt der Stadt Heubach zur Holvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer  
Wald / Ostalb e. G. (HVG)
5. Digitalisierung der Heubacher Schulen – Lieferung von Lehrertablets  
Vergabe
6. Neufassung Hallen- und Entgeltordnung  
Beschlussfassung
7. Bekanntgaben, Sonstiges

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez.

Frederick Brütting  
Bürgermeister



<b>GREMIUM: Gemeinderat</b>	
<b>DATUM: 30.03.2021</b>	
öffentlich	
<b>TOP: 2</b>	
<b>THEMA: Familienzentrum „Übelmesser“- Vergaben</b>	
<b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b>	Die ausgeschriebenen fünf Gewerke für den Hochbau mit einer Gesamtvergabesumme von 283.931,72 € (incl. 19% Mwst.), sowie die vier Technikgewerke mit einer Gesamtauftragssumme von 358.139,99 € (incl. 19% Mwst.) werden vom Gemeinderat beauftragt.
<b>ANLAGE</b>	Gegenüberstellung Kostenberechnung-Kostenanschlag (Stand 18.03.2021)
<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNG:</b>	711240025101 HHPL 2021 900.000 € 2022 VE 900.000 €, erwartet werden Förderungen in Höhe von 432.000 € aus der Städtebauförderung, sowie 77.000 € aus der Kinderbetreuungsfinanzierung und 401.000 € aus dem Ausgleichstock
<b>FOLGEKOSTEN/PERSONAL</b>	Noch nicht zu beziffern
<b>AMT/ SACHBEARBEITER:</b>	Stadtbauamt / Holl
<b>SICHTVERMERK VERFASSER:</b>	
<b>SICHTVERMERK BÜRGERMEISTER:</b>	

## SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Auf Grundlage der im Gemeinderat am 22.09.2020 vorgestellten Planung und Kostenberechnung wurde das Projekt von Kayser Architekten und den beauftragten Fachplanern weiterbearbeitet.

Mittlerweile wurde dem Einzelförderantrag Städtebauförderung für das Projekt Familienzentrum Übelmesser mit einer Förderhöhe von 432.000 € vom Regierungspräsidium zugestimmt. Beim Ausgleichstock, der mit einer Fördersumme von 401.000 € beantragt wurde und der Kinderbetreuungsfinanzierung mit einer beantragten Fördersumme von 77.000€ ist die Entscheidung bis Mitte des Jahres zu erwarten. Mit den Vergaben wird beim Ausgleichstock der offizielle Baubeginn angezeigt. Der Baubeginn vor Ort ist Mitte April 2021 geplant.

Die Ausschreibung wurde beschränkt durchgeführt. Die Submission fand am 11.03.2021 statt. Die aktualisierten Kosten liegen als Anlage bei. Das Gesamtbudget für die ausgeschriebenen Gewerke im Bereich Hochbau wurde mit 290.500 €, im Bereich der Technikgewerke mit 336.490 € kalkuliert. Die Gesamtauftragssummen der Hochbaugewerke liegen mit 283.931,72 € (incl. 19% Mwst.) mit circa 6.500 € unter der Kostenberechnung, die Technikgewerke mit einer Gesamtvergabesumme von 358.139,99 € (incl. 19% Mwst.) liegen mit einer Gesamtvergabesumme von 399.730,49 € mit 63.240,49 € über der Kostenberechnung.

Dadurch ergibt sich eine Kostenüberschreitung nach dem ersten Ausschreibungspaket von circa 57.000 €.

### Gewerk: Abbrucharbeiten

Elf Firmen wurde zur Angebotsabgabe aufgefordert 2 Angebote wurden abgegeben:

- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| 1. Fa. Kulenko, Aalen | 17.391,49 €  |
| 2. Bieterin           | 25.388,58 €  |
| 3. – 11. Bieterin     | kein Angebot |

### Gewerk: Rohbauarbeiten

Zehn Firmen wurde zur Angebotsabgabe aufgefordert 2 Angebote wurden abgegeben:

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| 1. Fa. Alfred Kolb, Heubach | 141.141,60 € |
| 2. Bieterin                 | 168.822,06 € |
| 3. – 10. Bieterin           | kein Angebot |

### Gewerk: Gerüstbauarbeiten

Vier Firmen wurde zur Angebotsabgabe aufgefordert 4 Angebote wurden abgegeben:

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| 1. Fa. Pratschke, Elchingen | 13.865,88 € |
| 2. Bieterin                 | 14.652,77 € |
| 3. Bieterin                 | 14.655,45 € |
| 4. Bieterin                 | 15.327,20 € |

**Gewerk: Glaserarbeiten und Sonnenschutz**

Fünfzehn Firmen wurde zur Angebotsabgabe aufgefordert 5 Angebote wurden abgegeben:

1. Fa. ISK, Heubach	89.060,79 €
2. Bieterin	89.716,48 €
3. Bieterin	90.482,82 €
4. Bieterin	99.562,54 €
5. Bieterin	116.948,44 €
6. – 15. Bieterin	kein Angebot

Ausgeschrieben wurden Kunststofffenster, allerdings wird von der Verwaltung empfohlen, die Fenster im Material Holz auszuführen. Die Vergabesumme erhöht sich auf 101.203,55 €. Das bedeutet bei 49 Fenster ein Mehrpreis pro Fenster von 250 € (incl. 19% Mwst.). Weiterhin wird empfohlen den Sonnenschutz auch auf der Ostseite des Gebäudes auszuführen, was mit zusätzlichen Kosten von 10.329,20 € für diesen Bereich zu Buche schlägt.

Die Vergabesumme für das Gewerk Glaserarbeiten und Sonnenschutz in der Ausführung der Fenster in Holz und dem zusätzlichen Sonnenschutz auf der Ostseiten liegt dann bei 111.532,75 € (incl. 19% Mwst.)

**Gewerk: Aufzug**

Sechs Firmen wurde zur Angebotsabgabe aufgefordert kein Angebot wurden abgegeben:

1. Fa. Schindler Aufzüge, Stuttgart	kein Angebot
2. Fa. Thyssenkrupp, Dornstadt	kein Angebot
3. Fa. OTIS, Fellbach	kein Angebot
4. Fa. Brobeil, Stuttgart	kein Angebot
5. Fa. Haushahn, Stuttgart	kein Angebot
6. Fa. Tominski, Bartholomä	kein Angebot

Nachdem die beschränkte Ausschreibung kein Ergebnis gebracht hat, sollen die Bieter noch einmal im Rahmen eines freihändigen Vergabeverfahrens zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, dazu wird mit den aufgeführten Firmen noch einmal Kontakt aufgenommen und Details abgestimmt. Mittlerweile ist ein Angebot eingegangen, zwei weitere werden noch erwartet.

**Gewerk: Elektroarbeiten**

Zehn Firmen wurde zur Angebotsabgabe aufgefordert 5 Angebote wurden abgegeben:

1. Fa. PLD, Schwäb. Gmünd	138.151,22 €
2. Bieterin	141.212,18 €
3. Bieterin	141.731,88 €
4. Bieterin	143.301,61 €
5. Bieterin	146.630,38 €
6. – 10. Bieterin	kein Angebot

**Gewerk: Heizung**

Zehn Firmen wurde zur Angebotsabgabe aufgefordert 4 Angebote wurden abgegeben:

1. Fa. ESW, Ellwangen	53.931,88 €
2. Bieterin	57.989,77 €
3. Bieterin	62.682,11 €
4. Bieterin	92.234,62 €
5. – 10. Bieterin	kein Angebot

**Gewerk: Lüftung**

Sechs Firmen wurde zur Angebotsabgabe aufgefordert 4 Angebote wurden abgegeben:

1. Fa. ESW, Ellwangen	66.465,74 €
2. Bieterin	68.341,39 €
3. Bieterin	71.064,03 €
4. Bieterin	81.172,28 €
5. – 6. Bieterin	kein Angebot

**Gewerk: Sanitär**

zehn Firmen wurde zur Angebotsabgabe aufgefordert 3 Angebote wurden abgegeben:

1. Fa. Borst, Essingen	99.591,15 €
2. Bieterin	106.065,35 €
3. Bieterin	107.731,15 €
4. – 10. Bieterin	kein Angebot

## 2003 Familienzentrums Übelmesser

### K-002.1 | Gegenüberstellung Kostenberechnung Architekt - Geprüfte Angebote | Stand 18.03.2021

KG-Nr.	Bezeichnung	Bemerkung	KITA-BT1 MÜZE-BT2 KB Architekt	KITA-BT1 MÜZE-BT2 Geprüfte Angebote	Vergabevorschlag Firma	Differenz zu KB Architekt
<b>200</b>	<b>Herrichten und Erschließen</b>					
212	Abbruchmaßnahmen	Schuppen Hofseite u. Nebengebäude	14.100,00 €	17.391,49 €	Abbruch Kulenko	3.291,49 €
<b>300</b>	<b>Bauwerk / Baukonstruktion</b>					
300.001	Gerüstarbeiten		13.600,00 €	13.865,88 €	Pratschke	265,88 €
300.002	Abbruch u. Rohbauarbeiten		148.250,00 €	141.141,60 €	Kolb Alfred	-7.108,40 €
300.030-32	Verglasungs- u. Sonnenschutzarbeiten		114.550,00 €	89.060,79 €	ISK Metallbau	-25.489,21 €
		Mehrkosten Holzfenster		12.142,76 €	ISK Metallbau	
		Mehrkosten Sonnenschutz Ostseite		10.329,20 €	ISK Metallbau	
<b>200-300</b>	<b>Kostengruppe</b>		<b>290.500,00 €</b>	<b>261.459,76 €</b>		<b>-29.040,24 €</b>
<b>200-300</b>	<b>Kostengruppe</b>	Inkl. Holzfenster u. Sonnenschutz Ostseite		<b>283.931,72 €</b>		<b>-6.568,28 €</b>
<b>400</b>	<b>Bauwerk-Technische Anlagen</b>					
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		82.586,00 €	99.591,15 €	Borst	17.005,15 €
420	Wärmeversorgungsanlagen		86.275,00 €	53.931,88 €	EWS Wärmetechnik	-32.343,12 €
430	Lufttechnische Anlagen		34.629,00 €	66.465,74 €	ESW Klimatechnik	31.836,74 €
440	Starkstromanlagen		98.000,00 €	138.151,22 €	PLD Light Design	40.151,22 €
460	Förderanlagen		35.000,00 €	41.590,50 €	Kone	6.590,50 €
<b>400</b>	<b>Kostengruppe</b>		<b>336.490,00 €</b>	<b>399.730,49 €</b>		<b>63.240,49 €</b>
<b>300-400</b>	<b>Kostengruppe</b>		<b>626.990,00 €</b>	<b>661.190,25 €</b>		<b>34.200,25 €</b>
<b>300-400</b>	<b>Kostengruppe</b>	Inkl. Holzfenster u. Sonnenschutz Ostseite		<b>683.662,21 €</b>		<b>56.672,21 €</b>

Alle Preise inkl. 19% MwSt.



## **SACHDARSTELLUNG / BEGRÜNDUNG:**

Die Stadt Heubach beabsichtigt auch im Jahr 2021 Straßenunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Aufgrund der hohen Nachfrage an Baugrundstücken / geplante Erschließungen von Baulücken wurden dieses Jahr zusätzlich zur Straßeninstandsetzung auch Hausanschlussleitungen (Wasser- und Abwasser) auf öffentlichem Grund mit ausgeschrieben.

Am 11. Februar 2021 hat das Büro Bartsch in Abstimmung mit dem Stadtbauamt die Straßeninstandsetzung 2021 incl. Hausanschlüsse beschränkt ausgeschrieben. Sieben regionale Straßen- und Tiefbauunternehmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Die Submission fand am 09.03.2021 statt. Vier Angebote wurden abgegeben.

1. Fa. ASTRA, Schwäbisch Gmünd	179.725,30 €
2. Bieterin	192.960,94 €
3. Bieterin	215.631,62 €
4. Bieterin	252.569,46 €

Die Angebotssumme teilt sich in Straßeninstandsetzungsmaßnahmen (133.256,79 €/brutto) und Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund (46.468,51 €/brutto) auf.

Die Kosten für die Hausanschlussleitungen auf öffentlichem Grund werden gemäß der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt (Kostenersatz).

Die Kosten für die Straßenunterhaltungsmaßnahmen trägt die Stadt Heubach.

Im Umfang der Straßeninstandsetzung 2021 sind die Beseitigung von punktuellen Frostschäden und allgemeine Schäden an Straßen (Bordsteine, Verdrückungen, etc.) beinhaltet. Großflächige Straßeninstandsetzungsmaßnahmen können im vorgegebenen Kostenbudget leider nicht ausgeführt werden.

Baubeginn: ab April 2021 (sobald es die Witterung zulässt)

Fertigstellung: spätestens November 2021

Haushaltsmittel für die Straßeninstandsetzung / Allgemeine Unterhaltung stehen insgesamt in Höhe von 150.000,- € zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. ASTRA aus Schwäbisch Gmünd zum Angebotspreis von 179.725,30 €/brutto zu vergeben und die entstehenden Kosten für die Hausanschlüsse von den Eigentümern durch Kostenersatz zurückzufordern.



<b>GREMIUM: Gemeinderat</b>	
<b>DATUM: 30.03.2021</b>	
öffentlich	
<b>TOP: 4</b>	
<b>THEMA: Beitritt der Stadt Heubach zur Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G. (HVG)</b>	
<b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stadt Heubach tritt der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch Fränkischer Wald / Ostalb e.G. (HVG) mit einem Genossenschaftsanteil von 1.500 Euro bei.</li> <li>2. Der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter wird ermächtigt, in der Gründungsversammlung dem Gründungsbeschluss zuzustimmen.</li> </ol>
<b>1 ANLAGE</b>	Entwurf der Satzung der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch Fränkischer Wald / Ostalb e.G. (HVG) vom 07.02.2021
<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNG:</b>	einmalig 1.500 Euro
<b>FOLGEKOSTEN/PERSONAL</b>	keine
<b>AMT/ SACHBEARBEITER:</b>	Hauptamt / Häffner
<b>SICHTVERMERK VERFASSER:</b>	
<b>SICHTVERMERK BÜRGERMEISTER:</b>	

## SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

### 1) Sachverhalt und Antragsbegründung

#### **Gemeinsame Holzvermarktung für körperschaftliche und private Waldbesitzer in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis durch eine waldbesitzereigene Organisation in Form einer Holzvermarktungsgemeinschaft (HVG) nach § 61a des Landeswaldgesetzes.**

In der Region Nordwürttemberg konzentriert sich die holzverarbeitende Industrie. Die bisherigen Holzverkaufs-Einrichtungen auf Ebene der Landkreise verfügen jeweils über einen zu geringen Mengenumsatz, um am Holzmarkt auf Augenhöhe mit der Sägeindustrie agieren zu können. Ziel der Holzvermarktungsgemeinschaft ist es, das Holz aus Privat- und Kommunalwald zu bündeln und in einer schlanken und effizienten Organisation in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft gemeinsam zu vermarkten.

#### **1.1. Hintergrund**

##### **1.1.1. Rückblick**

Das zurückliegende Kartellrechtsverfahren zum gemeinsamen Holzverkauf und die Umsetzung der Forstreform 2020 haben dazu geführt, dass der gesamte Holzverkauf in Baden-Württemberg neu strukturiert werden muss.

Bereits seit dem Jahr 2008 unterstützt das Land Baden-Württemberg Projekte, die die Holzvermarktung des Privat- und Körperschaftswaldes in die Hände waldbesitzereigener Organisationen legen.

Seit dem Jahr 2015 hatte der Holzverkauf im Kommunal- und Privatwald aufgrund einer Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes getrennt von demjenigen des Staatswaldes zu erfolgen. Er wird i.d.R. als freiwillige kommunale Aufgabe von sogenannten Holzverkaufsstellen bei den Landratsämtern angeboten, kann jedoch von jeglicher privatwirtschaftlich organisierten Institution durchgeführt werden.

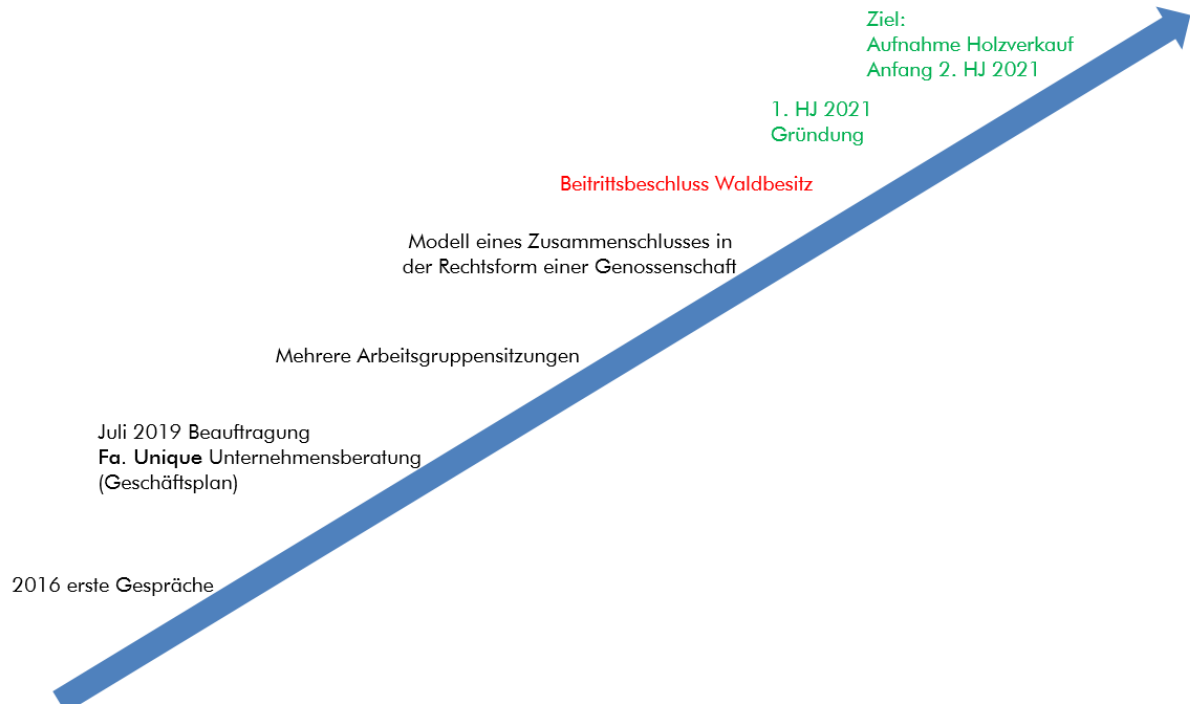
Im Ostalbkreis wurde der Holzverkauf sukzessive auf die im Jahre 2008 gegründete Forstwirtschaftliche Vereinigung Schwäbischer Limes w.V. (FSL) übertragen.

Die Dienstleistung der forsttechnischen Betreuung (Revierdienst und Leistungen des Forstamts, ohne Holzverkauf) wird weiterhin durch die unteren Forstbehörden erbracht.

Initiiert durch Forstbetriebsgemeinschaften im Schwäbisch-Fränkischen Wald fanden seit dem Jahr 2016 Gespräche über eine Kooperation der Holzvermarktung der Landkreise Rems-Murr, Schwäbisch-Hall und Ostalbkreis statt. Einbezogen waren Vertreter der jeweiligen Interessensgruppen: forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Kommunal- und Körperschaftswald sowie Holzverkaufsstellen und Verwaltungen.

Aus diesem Arbeitskreis wurde die Aufbau- und Ablauforganisation einer gemeinsamen Holzvermarktungsorganisation erarbeitet. Im Jahr 2019 wurde die Unternehmensberatung *UNIQUE forestry and land use GmbH* in die Beratungen einbezogen und beauftragt, einen Geschäftsplan auszuarbeiten. Dieser soll dem Aufbau und der Professionalisierung der Organisation dienen und die langfristige Wirtschaftlichkeit der Holzvermarktungs-

organisation nachweisen. Er ist außerdem notwendig, um eine Förderung auf Basis der Richtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (RL NWW) beantragen zu können.



### 1.1.2. Rechtliche Bewertung

Mit der Forstreform 2020 wurden bisherige Holzverkaufspraktiken und die z.T. subventionierten Gebührensätze auch rechtlich auf den Prüfstand gestellt. Ziel der vorliegenden Initiative ist es daher ebenfalls, langfristig rechtssichere und transparente Strukturen für die Holzvermarktung zu gestalten.

Die Delegation des Holzverkaufs an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ist nicht zulässig, wenn in großem Umfang Verkäufe für Nichtmitglieder getätigt werden sollen. Da gleichzeitig größere, strukturell nicht benachteiligte Waldbesitzende formal nicht Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss werden können (bei Zuwiderhandlung droht Verlust der Förderfähigkeit), besteht in den derzeitigen Strukturen – insbesondere im Fall der FSL im Ostalbkreis – eine Dienstleistungslücke für Waldbesitzende, die nicht Mitglied in einer Forstbetriebgemeinschaft sind oder sein können. Dies ist insbesondere für Kommunalwälder relevant.

Der Gesetzgeber hat daher mit der baden-württembergischen Forstreform zum Jahresbeginn 2020 das Instrument der „Holzverkaufsgemeinschaft“ neu geschaffen (vgl. § 61a LWaldG 2020). Diese ist für alle Besitzgrößen zugänglich und deren ausschließliche Aufgabe ist die gemeinschaftliche Vermarktung von Holz. Im Unterschied zu kommunalen Holzverkaufsstellen sind Holzverkaufsgemeinschaften förderfähig.

Da auch eine Holzvermarktungsgemeinschaft in erster Linie exklusiv für Mitglieder tätig wird, sollen daher alle Waldbesitzende, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen,

veranlasst werden, unmittelbar beizutreten. Je nach Geschäftsmodell (Agenturgeschäfte oder Eigenhandel) ist eine geeignete Rechtsform zu wählen.

## 1.2. Ziele / Perspektiven des gemeinsamen Holzverkaufs

Hauptziel einer landkreisübergreifenden, waldbesitzergetragenen gemeinsamen Organisation zur Holzvermarktung ist die Optimierung der Erträge beim Waldbesitz (Privat- und Körperschaftswald).

Dies soll durch eine Reihe von Teilzielen erreicht werden:

- **Mengenbündelung für stärkeres Marktgewicht:** Für eine bessere Verhandlungsposition gegenüber der Holzindustrie, die in dieser Region ca. 2,5 Mio. Festmeter Holz nachfragt, wird eine Holzverkaufsmenge von gemeinsam mindestens 250.000 Festmeter angestrebt.
- **Dienstleistung für Waldbesitz:** Die Holzvermarktungsorganisation arbeitet kooperativ, unabhängig und selbstständig. Sie wird von den Mitgliedern gesteuert bzw. ist diesen entsprechend verpflichtet.
- **Kostenoptimierung:** Es besteht der Anspruch, dass die Vermarktungsorganisation in schlanken Strukturen effizient arbeitet und Kosten über Entgelte gedeckt werden können – d.h. Überschüsse fließen direkt an die Waldbesitzenden zurück. Ferner sollen Förderoptionen ausgeschöpft werden.
- **Verbesserter Marktzugang:** Allen Waldbesitzenden soll über die Organisation ein verbesserter Marktzugang ermöglicht werden, Strukturnachteile sollen aufgefangen werden.
- **Vermarktung aller Sortimente:** Explizit sind auch Kleinmengen und Brennholz einbezogen (alternativ kann die Brennholzvermarktung auch von den körperchaftlichen oder privaten Waldbesitzern selbst übernommen werden).
- **Rechtssicherheit:** Es sollen langfristig rechtssichere und transparente Strukturen für die Holzvermarktung geschaffen werden.

Die Leistungserbringung für die Waldbesitzenden soll an eine Mitgliedschaft gebunden sein. In Ausnahmefällen und für Kleinmengen – Unschädlichkeit für die Förderung vorausgesetzt – kann auch Nichtmitgliedholz vermarktet werden.

## 1.3. waldbesitzereigene Holzvermarktungsgemeinschaft (HVG)

Die im Folgenden vorgestellte Holzvermarktungsorganisation entspricht einer Holzvermarktungsgemeinschaft nach § 61a Landeswaldgesetz, mit dem ausschließlichen Zweck der Verbesserung der Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrer Mitglieder. Sie wird als Dachorganisation der gesamten Holzverkaufstätigkeiten in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis neu gegründet.

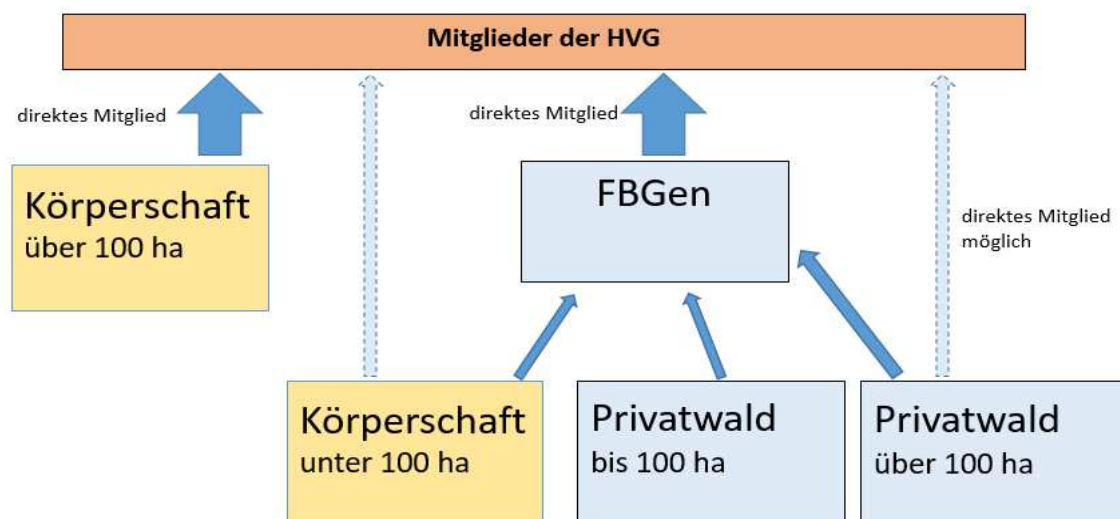
### 1.3.1. naturale Rahmendaten

Im Referenzjahr 2017 wurden in der Region der drei o.g. Landkreise ca. 214.000 Festmeter Holz über die Holzverkaufsstellen der Landkreise bzw. die FSL vermarktet. Davon stammen 112.000 Festmeter (52 Prozent) aus dem Körperschaftswald und 102.000 Festmeter (48 Prozent) aus dem Privatwald. Diese Holzmenge wird für die folgenden fünf

Jahre als Vermarktungsmenge unterstellt, wobei von einer überproportionalen Bereitstellung aus dem Kommunalwald ausgegangen wird. Ab dem sechsten Jahr wird, trotz der Potenziale im Privatwald, wegen der Kalamitätsanfänge von einer um 10 Prozent sinkenden Vermarktungsmenge ausgegangen.

### 1.3.2. Aufbau- und Ablauforganisation

Die FBGen der drei Landkreise sowie größere körperschaftliche Waldbesitzer (größer 100 Hektar) werden direkte Mitglieder der HVG. Kleinere körperschaftliche und private Waldbesitzer werden i.d.R. indirekt über die jeweiligen FBGen Mitglied. Optional besteht sowohl für größere private als auch für kleinere körperschaftliche Waldbesitzer die Möglichkeit einer direkten Mitgliedschaft. Eine zusätzliche FBG-Mitgliedschaft bleibt direkten Mitgliedern unbenommen.



Das Holz wird im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzenden verkauft (in bestimmten Fällen und für geringe Mengen auch Eigengeschäfte möglich).

Kernaufgaben der HVG sind:

- Verkaufsmengen bündeln („überbetriebliche Zusammenfassung“ lt. RL NWW),
- Rahmenverträge für alle Mitglieder abschließen,
- IT und Verkaufsabläufe steuern (professionelle Geschäftsabwicklung: Steuerrecht, Versicherung, Bürgschaften etc.).

Die Holzvermarktung startet mit einer Personalausstattung von 8 Vollzeitäquivalenten. Das Personal wird über eine Personalleihe von den bisherigen Holzverkaufsstellen und der FSL übernommen. Zunächst bleiben die bisherigen Standorte Aalen, Backnang und Schwäbisch Hall erhalten, um weiterhin die gewohnte Präsenz vor Ort zu gewährleisten.

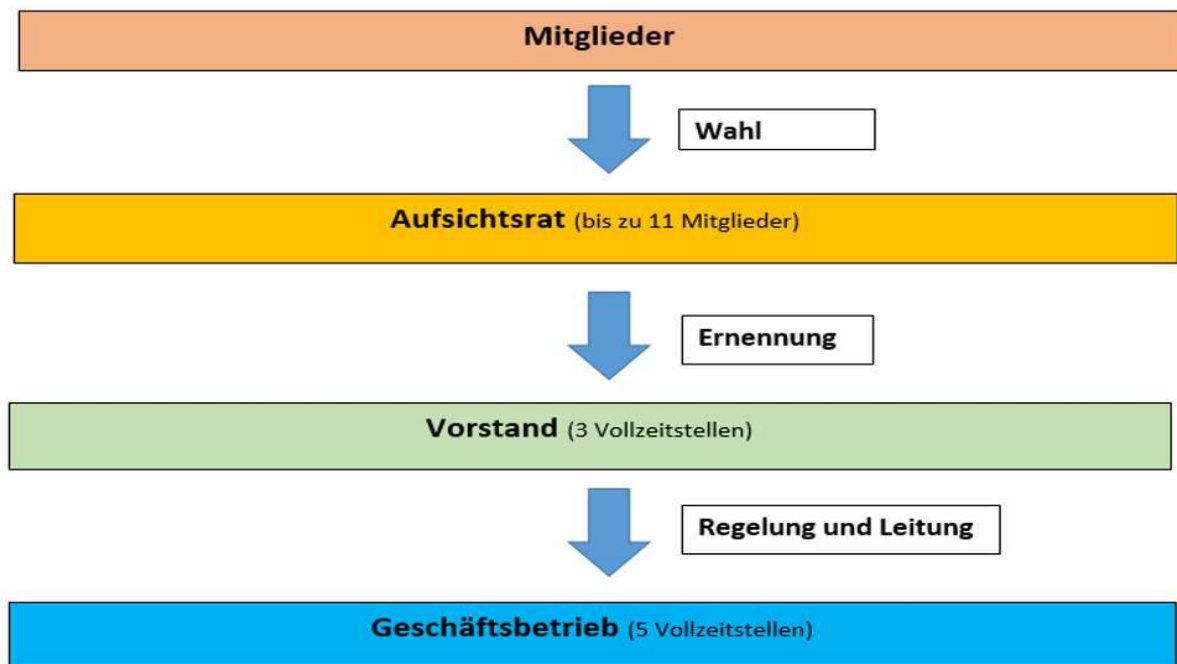
### 1.3.3. Rechtsform

Grundsätzlich können forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die Aufgaben als Holz vermarktende Dachorganisationen übernehmen, unterschiedliche Rechtsformen besitzen. In Betracht kommen im Wesentlichen: Die GmbH, der wirtschaftliche Verein (w.V.) oder die eingetragene Genossenschaft (e.G.). Die Rechtsform Verein ist wegen der Haftungsproblematiken bereits früh ausgeschieden. Zur Prüfung dieser Frage wurden Erfahrungen anderer forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Baden-Württemberg (z.B. Forstwirtschaftliche Vereinigung Odenwald-Bauland e.G.) sowie eine Rechtsberatung einbezogen.

Folgende wesentliche Argumente sprechen für die eingetragene Genossenschaft (e.G.) als geeignete Rechtsform für die HVG:

- Nutzen für die Gemeinschaft der Mitglieder steht im Vordergrund,
- schlanke Entscheidungsstrukturen (Gewichtungsmöglichkeiten bei Abstimmungen, Vorstand, Aufsichtsrat und General-/Vertreterversammlung als Organe),
- weniger Prüfungsaufwand und geringere Rechtsformkosten als GmbH
- verpflichtende Mitgliedschaft und Prüfung durch Genossenschaftsverband (Kosten),
- Pflichtprüfung gibt Mitgliedern Sicherheit über wirtschaftliche Entwicklung,
- einfache/s Aufnahme/Ausscheiden von Mitgliedern durch Ein- und Austritt möglich (bei GmbH sind Änderungen der Verträge nötig),
- keine Dominanz einzelner Mitglieder,
- Mitgliedschaft von Kommunen nach Vorprüfung der Kommunalaufsicht möglich.

Folgende Gremien der HVG Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb sind vorgesehen:



Bei der Wahl des Aufsichtsrates wird eine ausgewogene Repräsentanz aller Interessensvertreter angestrebt.

Es wurde ein an die konkreten Gegebenheiten der HVG angepasster Satzungsentwurf erstellt und mit dem Genossenschaftsverband abgestimmt (vgl. Anlage 1).

#### 1.3.4. Wirtschaftlichkeit

Die langfristige Wirtschaftlichkeit der Holzvermarktungsorganisation ist durch einen Geschäftsplan nachgewiesen.

Die Kalkulation geht von folgenden Eingangsgrößen für die ersten fünf Jahre aus:

Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 8 Vollzeitstellen</li> <li>• Ø Personalkosten: 63.500 €/MA/Jahr</li> <li>• Ø Arbeitsplatz-/Mobilitätskosten: 18.500 €/MA/Jahr</li> </ul>
Holzverkaufsmengen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 200.000 Festmeter/Jahr (Minimum)</li> </ul>
kalkulatorische Entgelte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2,80 €/Festmeter (gestaffelt)</li> </ul>
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 67.000 €/Jahr (jährlich abschmelzend)</li> </ul>

An Personal- und Sachaufwand resultiert ein Gesamtaufwand von 656.000 €/Jahr in den ersten fünf Jahren.

Die Erträge der HVG setzen sich aus den Entgelten für die Holzvermarktung und einer Förderung der Professionalisierung zusammen. Die Erträge aus Holzverkaufs-Entgelten werden für die ersten fünf Jahre auf rund 600.000 € jährlich kalkuliert (ausgehend von den bisher im Durchschnitt angefallenen 214.000 Festmeter/Jahr). Entsprechend dem erwarteten Geschäftsumfang bzw. der erwarteten Verkaufsmengen wird ein Entgelt von im Mittel 2,80 €/Festmeter für diesen Zeitraum zu Grunde gelegt (Entgeltsätze nach Holzlistengröße gestaffelt). Aus der Förderung der Professionalisierung ergibt sich unter Berücksichtigung der De-minimis-Regel ein Ertrag von rund 67.000 € je Jahr in den ersten fünf Jahren.

Damit erwartet die HVG ein positives Ergebnis in den ersten fünf Jahren in Höhe von 11.000 €/Jahr.

Das Start-/Mindestkapital für den Geschäftsbetrieb wird als Pflichteinlage von den Mitgliedern erbracht. Die Haftung beschränkt sich auf den jeweiligen Genossenschaftsanteil. Die Satzung der Genossenschaft sieht keine Nachschusspflicht vor.

Sofern der Geschäftsbetrieb es ermöglicht hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, über die Ausschüttung einer Dividende zu entscheiden.

### **1.3.5. Chancen und Risiken**

Die HVG begründet kein neues Geschäftsmodell, sondern führt im Wesentlichen die bestehenden Geschäftsvorgänge der drei bisherigen Holzverkaufs-Einrichtungen auf Ebene der Landkreise zusammen. Die Chancen liegen vor allem in der landkreisübergreifenden Bündelung der Holzvermarktung.

Die Risiken liegen in konjunkturell oder kalamitätsbedingt niedrigen Holzpreisen, die zu schwankenden Vermarktungsmengen führen können.

### **1.4. Gründungsprozess**

Die bisherigen Gespräche ergaben, dass die kreisübergreifende Bildung einer Holzverkaufsgemeinschaft konsensfähig ist. Die drei Landkreise Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis sprechen sich ausdrücklich für die Gründung der HVG in der vorgestellten Form aus und befürworten den Beitritt der Forstbetriebe und FBGen. Mitglieder können Forstbetriebsgemeinschaften, Forstwirtschaftliche Vereinigungen (z.B. FSL) und Einzelbetriebe (z.B. große Kommunen) sein, nicht jedoch Holzverkaufsstellen der Landkreise. Die kommunalen Holzverkaufsstellen und der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der FSL und dem Ostalbkreis werden mit der Gründung der HVG obsolet, d. h. es findet nach der Gründung der HVG keine Holzverkaufstätigkeit mehr durch die Landkreise und die FSL statt.

Die FBGen bleiben im Kern in ihrer Tätigkeit erhalten. Sie sind die Basisorganisation der Forstbetriebe in der Region.

Unabhängig von der Mitgliedschaft werden körperschaftliche und private Forstbetriebe wie bisher betreut oder bewirtschaften die Waldflächen selbst. Die Förderung dieser Betriebe für Waldmaßnahmen bleibt unbeeinflusst (z.B. aus den Richtlinien UZW und NWW).

Eine sukzessive Ausweitung der Angebote der HVG auf benachbarte Landkreise (einzelne Waldbesitzende und Forstbetriebsgemeinschaften) ist beabsichtigt.

### **1.5. Zeitplan**

In Anbetracht der schwierigen Marktlage und dem krisenbedingt rasanten Strukturwandel im Holzhandel (Käufermarkt) wird eine schnelle Umsetzung empfohlen. Es wird eine Gründung der HVG im 2. Quartal 2021 sowie die Aufnahme des Geschäftsbetriebes zum 3. Quartal 2021 angestrebt.

## **2) Alternativenprüfung**

Angesichts der kartellrechtlichen Turbulenzen ist eine waldbesitzerseitig getragene Holzverkaufsorganisation ein wichtiges Vermarktungsinstrument und eine regionale Solidargemeinschaft des Nichtstaatswaldes für die Zukunft.



Unabhängig davon, für welche Form der Mitgliedschaft sich Waldbesitzende entscheiden, besteht keine Andienungspflicht für Holz an die HVG.

Im Falle einer Nicht-Mitgliedschaft entfallen die o.g. Vorteile in der Vermarktung. Die Körperschaft wäre gezwungen, eine Vermarktung entweder in eigener Regie oder durch einen Dritten als Dienstleister zu organisieren.

### 3) **Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Stadt Heubach**

Für Einzelmitglieder sind Pflichtanteile nach der folgenden Maßgabe zu zeichnen:

**1.500 € Geschäftsanteil je angefangene 1.000 Hektar Waldbesitz.**

Für die Stadt Heubach ist dementsprechend ein Genossenschaftsanteil von 1.500 € zu übernehmen.

Sonstige Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Gründung nicht.

Bei dem o.g. Betrag handelt es sich um ein Einlagevermögen in die Genossenschaft, das bei einem evtl. Austritt wieder zurückerstattet wird.

Laufenden Kosten deckt die HVG durch Holzverkaufsentgelte.

Die Verwaltung macht die obigen Beschlussvorschläge.

Satzung der Holzvermarktungsgemeinschaft  
Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G.  
(HVG)

(Stand: 07.02.2021)

# INHALTSVERZEICHNIS

	§§
<b>I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens</b>	<b>1 - 2</b>
Firma und Sitz	1
Zweck und Gegenstand	2
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>3 - 12</b>
Erwerb der Mitgliedschaft	3
Beendigung der Mitgliedschaft	4
Kündigung	5
Übertragung des Geschäftsguthabens	6
Tod eines Mitglieds	7
Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	8
Ausschluss	9
Auseinandersetzung	10
Rechte der Mitglieder	11
Pflichten der Mitglieder	12
<b>III. Organe der Genossenschaft</b>	<b>13-36c</b>
A. Der Vorstand	14-21
Leitung der Genossenschaft	14
Vertretung	15
Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	16
Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	17
Zusammensetzung und Dienstverhältnis	18
Willensbildung	19
Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	20
Kredit an Vorstandsmitglieder	21
B. Der Aufsichtsrat	22-25
Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	22
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	23
Zusammensetzung und Wahl	24
Konstituierung, Beschlussfassung	25
C. Die Generalversammlung	26-36
Ausübung der Mitgliedsrechte	26
Frist und Tagungsort	27
Einberufung und Tagesordnung	28
Versammlungsleitung	29
Gegenstände der Beschlussfassung	30
Mehrheitserfordernisse	31
Entlastung	32

Abstimmung und Wahlen	33
Auskunftsrecht	34
Protokoll	35
Teilnahmerecht der Verbände	36
Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	36a
Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung	36b
Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	36c
<b>IV. Eigenkapital und Haftsumme</b>	<b>37-40</b>
Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	37
Gesetzliche Rücklage	38
Andere Ergebnisrücklagen	39
Kapitalrücklage	39a
Nachschusspflicht	40
<b>V. Rechnungswesen</b>	<b>41-45</b>
Geschäftsjahr	41
Jahresabschluss und Lagebericht	42
Rückvergütung	43
Verwendung des Jahresüberschusses	44
Deckung eines Jahresfehlbetrags	45
<b>VI. Liquidation</b>	<b>46</b>
<b>VII. Bekanntmachungen</b>	<b>47</b>
<b>VIII. Gerichtsstand</b>	<b>48</b>

## **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:  
Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Aalen.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind Holzvermarktung, Holzhandel, insbesondere Rundholzservice. Darunter fallen vor allem sämtliche Dienstleistungen die zwischen dem stehenden Baum und dem Rundholzkunden, bzw. dem Rundholz an der Waldstraße und dem Rundholzkunden liegen, soweit dies durch §37 Absatz 2 BWaldG abgedeckt ist.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben, sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen mit mindestens 100 ha Waldbesitz,
- b) Personengesellschaften mit mindestens 100 ha Waldbesitz,
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts insbesondere Städte, Gemeinden und Forstbetriebsgemeinschaften.

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt und eine forstliche Zertifizierung nachweist.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
- b) Zulassung durch den Vorstand.

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- Tod (§ 7)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)

### **§ 5 Kündigung**

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

### **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 7 Tod eines Mitglieds**

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- e) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;



- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 39a) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;
- g) eine forstliche Zertifizierung nachzuweisen.

### **III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 13 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

#### **A. DER VORSTAND**

#### **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

#### **§ 15 Vertretung**

(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

#### **§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;

- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

## **§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u.a. vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

## **§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein.

(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

(3) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, indem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Bestellung nichthauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 19 Willensbildung**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 Buchstabe d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

## **§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder**

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **B. DER AUFSICHTSRAT**

### **§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Angelegenheiten**

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats

a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;

b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;

d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);

e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 39a;

f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;

g) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;

h) Erteilung und Widerruf der Prokura;

i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 24 Zusammensetzung und Wahl**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens elf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es sollen aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung solcher Mitglieder befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft oder Forstbetriebsgemeinschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft in der anderen Genossenschaft / der FBG oder der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der anderen Genossenschaft / FBG oder der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

(6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## **§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung**

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **C. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **§ 26   Ausübung der Mitgliedsrechte**

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.



(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

## **§ 27 Frist und Tagungsort**

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich und innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

## **§ 28 Einberufung und Tagesordnung**

(1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

## **§ 29 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

## **§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- i) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- k) Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

## **§ 31 Mehrheitserfordernisse**

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 Buchstabe a) bis Buchstabe g) genannten Fällen erforderlich.

## **§ 32 Entlastung**

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

## **§ 33 Abstimmung und Wahlen**

(1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## **§ 34 Auskunftsrecht**

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

## **§ 35 Protokoll**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist dem Protokoll im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

## **§ 36 Teilnahmerecht der Verbände**

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

### **§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung**

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem

Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

### **§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung**

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton**

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

## **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

### **§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1500,00 €.

Je angefangene 1000 ha Waldbesitz (Betriebsfläche) ist ein Geschäftsanteil zu zeichnen.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

### **§ 38 Gesetzliche Rücklage**

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 50 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

### **§ 39 Andere Ergebnisrücklagen**

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

### **§ 39a Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 2 Buchstabe e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

### **§ 40 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 41 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Landwirtschaftsjahr (01.07.-30.06.).

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 30.06. dieses Jahres.

### **§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

### **§ 43 Rückvergütung**

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

### **§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

### **§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrags**

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch



die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **VI. LIQUIDATION**

### **§ 46 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 47 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma auf der Internetseite der Genossenschaft ([www.holzvermarktungsgemeinschaft.de](http://www.holzvermarktungsgemeinschaft.de)) veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

## VIII. GERICHTSSTAND

### § 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

\_\_\_\_\_, den.....

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am ..... angenommen.

	<b>Name in Druckschrift</b>	<b>Unterschrift</b>
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
4.	.....	.....
5.	.....	.....
6.	.....	.....
7.	.....	.....
8.	.....	.....



<b>GREMIUM: Gemeinderat</b>	
<b>DATUM: 30.03.2021</b>	
öffentlich	
<b>TOP: 5</b>	
<b>THEMA: Digitalisierung der Heubacher Schulen - Lieferung von Leihgeräten für Lehrkräfte - Vergabe</b>	
<b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b>	Die Vergabe erfolgt entsprechend dem Ausschreibungsergebnis.
<b>- ANLAGE</b>	
<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNG:</b>	Siehe Sachdarstellung. Aufwendungen nach Kalkulation ca. 92.000 Euro
<b>FOLGEKOSTEN/PERSONAL</b>	
<b>AMT/ SACHBEARBEITER:</b>	Hauptamt / U. Knöpfle
<b>SICHTVERMERK VERFASSER:</b>	
<b>SICHTVERMERK BÜRGERMEISTER:</b>	

## SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

### 1. Aktueller Stand der Förderprogramme - Überblick

Förderprogramm	Bewilligte Summe	Noch verfügbar	Förderzeitraum
DigitalPakt „Schule“	807.750,00 Euro (inkl. 20 % Eigenanteil)	140.214,33 Euro	2019–12/2024
Zuweisungen nach § 17a FAG	241.225,00 Euro (inkl. 20 % Eigenanteil)	229.380,00 Euro	
Sofortausstattungsprogramm „Endgeräte für Schüler*innen“	138.287,00 Euro	0,00 Euro	2020
Verwaltungsvereinbarung „Administration“	68.496,00 Euro	61.525,52 Euro	2021/ 2022
Zukunftsland Ba-Wü „Unterstützung Schulen“	43.395,00 Euro	39.269,72 Euro	11/2020–07/2021
Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“	70.544,00 Euro	-27.445,81 Euro	06/2020-03/2022

Beim letztgenannten Förderprogramm wurden die bereits angefallenen Kosten für zehn Notebooks (zwei für Breuling-Grundschule Lautern, acht für das Rosenstein-Gymnasium) in Höhe von 5.989,81 Euro sowie die kalkulierten Kosten für 158 Tablets für die Lehrkräfte in Höhe von ca. 92.000,00 Euro mitberücksichtigt.

Die den Zuwendungsbetrag übersteigenden Ausgaben können aus noch vorhandenen Mitteln des Förderprogramms „Unterstützung Schulen“ beglichen werden.

### 2. Ausschreibung zur Lieferung von Leihgeräten für Lehrkräfte

Nachdem für die Schülerinnen und Schüler der Heubacher Schulen aus dem Sofortausstattungsprogramm Tablets angeschafft wurden, ist es im Rahmen der Zusatzverwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ möglich, auch den Lehrerinnen und Lehrern schulgebundene mobile digitale Endgeräte (Laptops, Notebooks, Tablets, keine Smartphones) für den Unterricht in der Schule, zum Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung leihweise zur Verfügung zu stellen.

Der Stadt Heubach steht aus diesem Programm ein festgesetztes Budget in Höhe von 70.544,00 Euro zur Verfügung.

Nach einer Umfrage bei den örtlichen Schulen werden insgesamt 158 Tablets benötigt (13 Mörikeschule, 7 Breulingschule, 40 Schillerschule, 40 Realschule, 58 Rosensteingymnasium). Im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb wurden am 08.03.2021 insgesamt vier Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Ausgeschrieben wurden 158 iPads inkl. Tastatur, Pencil und Lizenz. Überschlägig werden dafür Aufwendungen von ca. 92.000 Euro brutto anfallen.

Die Submission der Ausschreibung findet am 29.03.2021 statt. Das Ergebnis der Ausschreibung und der Vergabevorschlag werden dem Gemeinderat zur Sitzung als Tischvorlage aufgelegt.



<b>GREMIUM: Gemeinderat</b>	
<b>DATUM: 30.03.2021</b>	
öffentlich	
<b>TOP: 6</b>	
<b>THEMA: Hallen- und Entgeltordnung – Neufassung</b>	
<b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b>	Der Gemeinderat der Stadt Heubach beschließt mit Wirkung zum 01.05.2021 a. die beigefügte Hallenordnung für die städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume b. die beigefügte Entgeltordnung für die städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume
<b>2 ANLAGEN</b>	
<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNG:</b>	derzeit nicht bezifferbar
<b>FOLGEKOSTEN/PERSONAL</b>	keine
<b>AMT/ SACHBEARBEITER:</b>	Hauptamt / Häffner
<b>SICHTVERMERK VERFASSER:</b>	
<b>SICHTVERMERK BÜRGERMEISTER:</b>	



## SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Mit Wirkung zum 01.04.2011 wurden letztmalig die Hallenordnung und die Entgeltordnung für die städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume geändert. Zwischenzeitlich kamen weitere Veranstaltungsräume hinzu, bzw. vorhandene städtische Räumlichkeiten wurden ausgebaut und aufgewertet. Insofern wurden die vorhandene Hallenordnung ebenso wie die vorhandene Entgeltordnung überarbeitet. Dabei wurden sämtliche Veranstaltungsräume in die beiden Ordnungen aufgenommen, redaktionelle Konkretisierungen vorgenommen und im Bereich der Entgeltordnung neue Nutzungsentgelte festgelegt.

In der Entgeltordnung sind die seitherigen Nutzungsentgelte (soweit möglich) in Klammer informativ angegeben.

Die Vorschläge für die Entgelte haben das Ziel, eine (teilweise) Finanzierung für den aufwändigen Betrieb und Unterhalt der Räumlichkeiten zu leisten. Allerdings sollen Veranstaltungen, die kulturellen, sportlichen und öffentlichen Zwecken dienen, durch geringere Entgelte besonders gefördert werden.

Die Neufassung der Hallenordnung für die städtischen Hallen und Veranstaltungsräume wie auch die Neufassung der Entgeltordnung für die städtischen Hallen und Veranstaltungsräume wurden am 17.03.2021 vom Verwaltungsausschuss der Stadt Heubach vorberaten. Die durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Heubach vorgeschlagene Neufassung der Hallen- und Entgeltordnung für die städtischen Hallen- und Veranstaltungsräume ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Stadt Heubach eine entsprechende Beschlussfassung, und hat noch folgende Änderungen vorgenommen:

- §3 der Entgeltordnung – Erhöhung der Tagesgebühr bei der Stadthalle von 700 € auf 800 €
- §3 der Entgeltordnung – Erhöhung der Tagesgebühr bei der MZH Lautern von 550 € auf 600 €
- §3 der Entgeltordnung – Reduzierung der Tagesgebühr für die Küchennutzung (Großküche) von 150 € auf 100 €
- §4 der Entgeltordnung:
  - a) Geltungsbereich nur für den sportlichen Übungsbetrieb
  - b) Aufnahme des Mehrzweckraumes der Mehrzweckhalle Lautern – 3,00€ je Nutzungsstunde

# **Entgeltordnung für die Städtischen Hallen und sonstige Veranstaltungsräume**

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat am 30.03.2021 nachfolgende Neufassung der  
Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Hallen und sonstigen  
Veranstaltungsräume beschlossen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung folgender städtischer Räumlichkeiten Benutzungsgebühren:

- 3-tlg Sporthalle Adlerstraße
- Rosensteinhalle
- Saal Stadthalle
- Kleiner Saal Stadthalle
- Mehrzweckraum Stadthalle
- Gymnastikraum Stadthalle
- Mehrzweckhalle Lautern
- Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle Lautern
- Schillerschulturnhalle
- Gymnastikraum Schillerschulturnhalle
- Saal des Kulturhauses „Silberwarenfabrik“
- Hallenbad
- Sportplatz Adlerstraße
- Saal im Dorfhaus Lautern
- Saal des Feuerwehrhauses

Vorgenannte Einrichtungen gelten als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Das Nähere über die Benutzung dieser Einrichtungen wird in einer Benutzungsordnung festgelegt.

## **§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Die Gebühren werden für die Benutzung der städtischen Räume erhoben. Die Räume stehen den Schulen für den lehrplanmäßigen Sportunterricht oder sonstige Schulveranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

§ 3

<b>TAGESGEBÜHR (ab 12.00 Uhr am Veranstaltungstag bis 10.00 Uhr des Folgetages) für Hallenbenützung (inkl. Heizung etc.)</b>	<b>Stadthalle</b>	<b>MZH Lautern</b>	<b>3 tlg. Sporthalle Adlerstraße Rosensteinhalle</b>	<b>Saal der Silberwarenfabrik/ Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle Lautern/ Saal Feuerwehrhaus</b>	<b>Kleiner Saal Stadthalle/ Schillerschul- turnhalle/ Gymnastikraum Stadthalle/ Gymnastikraum Schillerschulturnhalle</b>	<b>Mehrzweckraum Stadthalle/ Saal Dorfhaus Lautern</b>	<b>Hallenbad</b>
<b>1. Privilegierte Veranstaltungen von Heubacher Vereinen</b> kulturelle Veranstaltungen (keine Disco) Faschingsveranstaltungen, Skibörse, Kinderbedarfsbörse, verbandlich organisierte Wettkämpfe (Punkte-, und Rundenspiele), Vereinsjubiläen, Hauptversammlungen, Jugendveranstaltungen, Blutspende	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-
<b>2. Sonstige Veranstaltungen</b> Für Privatpersonen, Firmen und Vereine	800 €	600 €	600 €	300 €	200 €	100 €	-
<b>3. Veranstaltungsreihen</b> (wie z.B. Tanzkurse, Fortbildungslehrgänge)	30 €/Std. jed. mind. 600 €	25 €/Std. jed. mind. 500 €	30 €/Std. jed. mind. 600 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std.
<b>4. Gebühren für Küchennutzung</b>	150 € Großküche 50 € Teeküche	100 € Großküche 50 € Teeküche	50 €	-	50 € Teeküche	50 € Teeküche	-

<b>5. Auf- und Abstuhlkosten</b>	<table border="0"> <tr> <td><b>nur Stühle</b></td> <td><b>Tische &amp; Stühle</b></td> </tr> <tr> <td>bis 100 Pers. 40 €</td> <td>60 €</td> </tr> <tr> <td>bis 200 Pers. 70 €</td> <td>120 €</td> </tr> <tr> <td>bis 400 Pers. 140 €</td> <td>240 €</td> </tr> <tr> <td>bis 600 Pers. 210 €</td> <td></td> </tr> </table>	<b>nur Stühle</b>	<b>Tische &amp; Stühle</b>	bis 100 Pers. 40 €	60 €	bis 200 Pers. 70 €	120 €	bis 400 Pers. 140 €	240 €	bis 600 Pers. 210 €		<p>nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und ausschließlich in der Zuständigkeit des Veranstalters</p>	<table border="0"> <tr> <td><b>nur Stühle</b></td> <td><b>Tische &amp; Stühle</b></td> </tr> <tr> <td>bis 100 Pers. 40 €</td> <td>60 €</td> </tr> <tr> <td>bis 200 Pers. 70 €</td> <td>120 €</td> </tr> <tr> <td>bis 400 Pers. 140 €</td> <td>240 €</td> </tr> <tr> <td>bis 600 Pers. 210 €</td> <td></td> </tr> </table>	<b>nur Stühle</b>	<b>Tische &amp; Stühle</b>	bis 100 Pers. 40 €	60 €	bis 200 Pers. 70 €	120 €	bis 400 Pers. 140 €	240 €	bis 600 Pers. 210 €	
<b>nur Stühle</b>	<b>Tische &amp; Stühle</b>																						
bis 100 Pers. 40 €	60 €																						
bis 200 Pers. 70 €	120 €																						
bis 400 Pers. 140 €	240 €																						
bis 600 Pers. 210 €																							
<b>nur Stühle</b>	<b>Tische &amp; Stühle</b>																						
bis 100 Pers. 40 €	60 €																						
bis 200 Pers. 70 €	120 €																						
bis 400 Pers. 140 €	240 €																						
bis 600 Pers. 210 €																							
<b>6. Sondernutzungen</b>	<p>Bodenabdeckung je Veranstaltung (Aufbau durch Hausmeister) 300 € bei Selbstaufbau (auch bei Abholung) 150 €</p>																						
<b>7. Vermietung von Stühlen und Tischen</b>	<p>je Tisch 2,00 € je Stuhl 0,50 €</p>																						
<b>8. zusätzlicher Arbeitsaufwand für städtische Mitarbeiter</b>	<p>Hausmeister 30 €/Stunde Reinigungskraft 20 €/Stunde</p>																						

## **§ 4 Übungsbetrieb**

Für den sportlichen Übungsbetrieb der Heubacher Vereine werden je Nutzungsstunde die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Schillerschulturnhalle /Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle Lautern	3,00 €
Schillerschulturnhalle – Gymnastikraum	2,00 €
Stadthalle – Gymnastikraum	2,00 €
MZH Lautern	4,00 €
3-tlg. Sporthalle Adlerstraße	4,00 €
Rosensteinhalle 3tlg.	4,00 €
Hallenbad (für den öffentlichen Badebetrieb gibt es eine gesonderte Gebührenordnung)	6,20 €
Sportplatz Adlerstraße	5,50 €

Für die 3-teilige Halle Adlerstraße und für die Rosensteinhalle verstehen sich die Gebühren je Hallendrittel.

Auf Grund der Mitwirkung bei der Badeaufsicht im Freibad ist die Wasserwacht von den Gebühren befreit.

Da auch das Deutsche Rote Kreuz die Stadt Heubach bei den Veranstaltungen kostenlos unterstützt, gilt dies auch für das DRK, Ortsgruppe Heubach.

## **§ 5 Brandwache**

Die Kosten für die Brandwache werden nach den jeweils geltenden Sätzen je Mann und Stunde abgerechnet. Diese Kosten sind auch durch die Vereine zu übernehmen.

## **§ 6 Nutzungsverbot**

An den folgenden Tagen ist die Nutzung der städtischen Hallen und Räumlichkeiten nicht möglich:

Karfreitag bis Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Allerheiligen, Volkstrauertag, Hl. Abend, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag, Kinderfest.

## **§ 7 Umsatzsteuerpflicht**

Die unter § 3 aufgeführten Tagesgebühren verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer. Die Gebühren unter § 4 (Übungsbetrieb) beinhalten die MwSt, sofern die jeweilige Sportstätte unternehmerisch als Betrieb gewerblicher Art geführt wird. Nicht als Betrieb gewerblicher Art wird der Sportplatz Adlerstraße geführt. Diese Sportstätte ist nicht zum gesonderten Steuerausweis berechtigt.

## **§ 8 Gebührenschildner**

Gebührenpflichtig ist der Veranstalter, der die jeweilige Veranstaltung beim Bürgermeisteramt angemeldet hat. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Sportveranstaltungen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung. Auswärtige Veranstalter und Privatpersonen haben auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten. Die Gebühr wird zwei Wochen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen in der Stadthalle (Großer Saal, Kleiner Saal, Mehrzweckraum) und der Silberwarenfabrik erfolgt die Rechnungsstellung zzgl. der Kautions vor der Veranstaltung.

## **§ 10 Ersatzgebühr**

Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine Bearbeitungspauschale von 100 € erhoben.

## **§ 11 Kautions + Kautions für Schlüsseltransponder**

Bei jeder Veranstaltung (Privatpersonen und Vereine) ist eine Kautions in Höhe von 500 € (Stadthalle Großer Saal, Sporthalle Adlerstraße, Rosensteinhalle, MZH Lautern), bzw. 150 € (Stadthalle Kleiner Saal, Mehrzweckraum Stadthalle, Silberwarenfabrik, Saal im Dorfhaus Lautern, Mehrzweckraum MZH Lautern, Saal Feuerwehrhaus) zzgl. 50 € für den Schlüsseltransponder an die Stadt Heubach zu entrichten. Dieser Betrag wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch den Hausmeister an den Veranstalter zurückerstattet, sofern keine durch den Veranstalter, bzw. der Besucher verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden wird dieser Betrag zur Begleichung der Kosten herangezogen.

## **§12 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann hinsichtlich der Regelungen dieser Entgeltordnung Ausnahmen erteilen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Entgeltordnungen vom 23.02.2011 für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Heubach außer Kraft.

Ausgefertigt  
Heubach, den  
gez.

Frederick Brütting  
Bürgermeister

## **Ordnung für die Benutzung der städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume in der Stadt Heubach**

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat am 30.03.2021 nachfolgende Neufassung der Ordnung für die Benutzung der Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume der Stadt Heubach beschlossen:

### **§ 1 Sporthallen**

- (1) Sporthallen im Sinne dieser Hallenordnung sind sämtliche städtischen Sport- und Mehrzweckhallen  
Dazu gehören:
  - Mehrzweckhalle Lautern – als Sporthalle
  - Sporthalle Adlerstraße
  - Rosensteinhalle
  - Schillerschulturnhalle
  - Gymnastikraum Stadthalle
  - Gymnastikraum Schillerschulturnhalle
- (2) Diese Hallen sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Schulen. Darüber hinaus werden sie für den Sportbetrieb der Vereine und bei entsprechender Eignung auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Hallenordnung sind die Gegenstände, die in den Sporthallen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z.B. Turngeräte, Bälle) oder mittelbar (z.B. Bänke) dienen.

### **§ 2 Sonstige Veranstaltungsräume**

Für

- den Saal Stadthalle
  - den Kleinen Saal Stadthalle
  - den Mehrzweckraum Stadthalle
  - den Saal des Kulturhauses „Silberwarenfabrik“
  - den Saal im Feuerwehrhaus
  - die Mehrzweckhalle Lautern – als Versammlungsstätte
  - den Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle Lautern
  - den Saal im Dorfhaus Lautern
- gelten ebenfalls die nachfolgenden Regeln analog.

### **§ 3 Benutzer und Besucher, Pflichten**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen oder Personenvereinigungen (Vereine, Gruppen, Schulen, u.a.), die in den Hallen selbst Sport betreiben, als Veranstalter durch andere betreiben lassen oder in einer anderen Art und Weise nutzen. Bei Personenvereinigungen gelten für deren Mitglieder die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.
- (2) Besucher im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sport- und anderen Veranstaltungen in den in § 1 genannten Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.
- (3) Die Sporthallen stehen bis 17.00 Uhr (außer samstags und sonntags) vorrangig den Schulen der Stadt Heubach zur Verfügung.

- (4) Für die Benutzung der Sporthallen wird von der Stadt Heubach ein Belegungsplan aufgestellt. Die in diesem Belegungsplan nicht enthaltenen Termine für Meisterschaftsspiele, Turniere und andere Sonderveranstaltungen sind beim Hauptamt der Stadt Heubach bzw. bei der Ortsverwaltung Lautern für die Mehrzweckhalle anzumelden, dort wird für diesen Zweck eine gesonderte Belegungsliste geführt.
- (5) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer und Besucher die Bedingungen dieser Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (6) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie während der Schulferien können die Hallen nur in Absprache mit der Stadtverwaltung genutzt werden.

#### **§ 4 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Heubach benutzt werden. Die Überlassung der Hallen an einen Veranstalter (Belegung) erfolgt durch das Hauptamt, das Kultur-Netz bzw. die Ortsverwaltung Lautern

Die Anträge auf Überlassung sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptamt der Stadt Heubach (für Rosensteinhalle, Sporthalle Adlerstraße und Schillerschulturnhalle, Gymnastikraum der Stadthalle und der Schillerschulturnhalle), dem Kulturnetz (für Kulturhaus Silberwarenfabrik, Saal Feuerwehrhaus und Stadthalle) oder bei der Ortsverwaltung Lautern (für Mehrzweckhalle Lautern, Saal im Dorfhaus Lautern) schriftlich einzureichen. Sie müssen Angaben über Art, Zeitpunkt und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung, sowie den Namen des Verantwortlichen und eines Stellvertreters enthalten.

- (2) Die Erlaubnis wird stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Heubach haben jederzeit kostenlos Zutritt zu allen Veranstaltungen in den Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen. Städtische Beauftragte im Sinne dieser Verordnung sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, insbesondere die jeweils zuständigen Hausmeister, Mitarbeiter des Hauptamtes, des Kulturnetzes, des Ordnungsamtes und des Bauamtes

#### **§ 5 Benutzungsbeschränkung**

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn dieses zur
  - a) Durchführung von Meisterschaftsspielen, Turnieren u.a.
  - b) Durchführung anderer größerer Veranstaltungen
  - c) Ausführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten
  - d) Kostenersparnis bei der Gebäudeunterhaltung während der Schulferien oder
  - e) zur Schonung der Anlagenerforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.
- (2) Die Besucherzahl von Sport- und sonstigen Veranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
- (3) Die Heizungsrichtungen, sowie die Tonanlagen und Anzeigetafeln - dürfen nur vom zuständigen Hausmeister bzw. einer mit der jeweiligen Technik vertrauten Person bedient werden.



## **§ 6 Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn ein geänderter Belegungsplan in Kraft tritt oder wenn der Benutzer gegen die Hallenordnung bzw. die Anordnungen der städt. Beauftragten verstoßen hat.

## **§ 7 Pfleghche Behandlung der Anlagen, Haftung**

- (1) Die Benutzer haben die Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume, sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese dem zuständigen Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Stadt Heubach unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Benutzer und Besucher haften für alle Schäden, die während der Benutzung schuldhaft verursacht werden. Die §§ 823 und 828 Abs. 2 BGB finden entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Veränderungen in und an den Hallen**

- (1) Veränderungen in und an den Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen, z.B. Ausschmückungen, Absperren von Räumen und Schränken, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Einbringen von Schränken, Schaukästen und Wandtafeln, Abstellen eigener Sportgeräte u.a. sind nur mit Genehmigung der Stadt Heubach zulässig
- (2) Durch die Anbringung von Dekorationen dürfen keine Beschädigungen an der Halle und den Einrichtungen entstehen. Die Halle, Nebenräume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken, stark haftende Klebebänder etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen, geschraubt bzw. Angebracht werden.
- (3) Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc., unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle des Hausmeisters.
- (4) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich restlos zu entfernen.
- (5) Die genehmigten Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 sind nur unter Aufsicht eines städt. Beauftragten auf Kosten des Benutzers durchzuführen. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt.
- (6) Der Benutzer hat alle Veränderungen auf Verlangen der Stadt Heubach unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wiederherzustellen.
- (7) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus den Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen nicht entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist zur leihweisen Entnahme von Geräten die vorherige Genehmigung der Stadt Heubach erforderlich.
- (8) Die Fluchtwege müssen freigehalten werden. Bestimmungen und Vorgaben durch den Hausmeister sind einzuhalten.

## **§ 9** **Aufgaben des Übungsleiters / Verantwortlichen**

- (1) Die Sporthallenbenutzer haben der Stadt Heubach einen verantwortlichen Übungsleiter schriftlich zu benennen.
- (2) Der Übungsleiter oder der Veranstalter, der für die Beachtung dieser Hallenordnung verantwortlich ist, hat die Halle, bzw. den sonstigen Veranstaltungsraum als Erster zu betreten und darf sie erst dann als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Räumung der Halle, bzw. des Veranstaltungsraumes einschließlich der Nebenräume überzeugt hat. Sofern sich keine Personen, insbesondere anderer Vereine, mehr in der Halle, bzw. in dem sonstigen Veranstaltungsraum befinden hat er diese(n) abzuschließen. Er persönlich ist hierfür verantwortlich.
- (3) Der Übungsleiter oder der Veranstalter überprüft das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Sanitär- und Duschräumen, sorgt für Ordnung in den Umkleieräumen und hat bei Verlassen der Halle, bzw. des sonstigen Veranstaltungsraumes die Beleuchtung auszuschalten.
- (4) Der Übungsleiter oder der Veranstalter trägt während der Hallenbenutzung oder der Benutzung der sonstigen Veranstaltungsräume die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (5) Der Übungsleiter oder der Veranstalter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Diese sind mit einem geeigneten Hinweis auf ihre Beschädigung zu versehen. Der Mangel ist dem Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Stadt Heubach unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10** **Freistellung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Die Stadt Heubach überlässt dem Nutzer die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Heubach von etwaigen Schadensersatzansprüchen (einschl. Prozesskosten) seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Sportanlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer verzichtet, soweit rechtlich möglich, seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Heubach und deren Bedienstete und/oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. § 21 der Hallenordnung bleibt unberührt.  
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Heubach gedeckt werden.

- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen und Garderobe.
- (6) Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Sicherheit, der Feuerschutzrichtlinien und der vorgenannten Richtlinien der Stadt Heubach.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 835 BGB unberührt.

## **§ 11 Räumung der Sporthallen**

- (1) Der Übungsbetrieb ist nach Maßgabe des Belegungsplanes so rechtzeitig einzustellen, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die Sporthallen müssen innerhalb von 30 Minuten nach Schluss des Übungsbetriebes geräumt sein.

Jeder Hallenbetrieb ist grundsätzlich um 22.00 Uhr beendet, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Die Sporthallen müssen spätestens um 22.30 Uhr von den Benutzern verlassen sein.

- (2) Der Benutzer hat die Sporthalle unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
- (3) Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Kosten und Schäden.

## **§ 12 Verhalten der Benutzer und Besucher**

- (1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen einschließlich Nebenräume so zu verhalten, dass
  - a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  - b) die Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Das Betreten der Sporthallen einschließlich Nebenräume ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters gestattet.
- (3) Schulklassen dürfen die Sporthallen einschließlich Nebenräume nur unter Aufsicht einer Lehrperson betreten. § 8 der Hallenordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für eine Benutzung der Hallen. Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Rauchen ist in den Hallen grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Die Benutzer müssen darauf bedacht sein, die Sporthallen sowie die sonstigen Veranstaltungsräume einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und sachgemäß zu behandeln.

- (6) Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden. Sind keine entsprechenden Transportvorrichtungen vorhanden, müssen die Geräte von den Benutzern getragen werden.
- (7) Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten unter Aufsicht des Übungsleiters, bzw. des Lehrpersonals aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.  
Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen im Geräteraum abzusenken.
- (8) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren.
- (9) In den städtischen Sport- und Mehrzweckhallen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Haftmittelverbot (Handball). Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Sporthalle Adlerstraße darf wasserlösliches Haftmittel verwendet werden, sofern eine einvernehmliche Lösung bezüglich der Reinigung mit dem Handballverein gefunden wurde.
- (10) Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung auf den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
- (11) In den städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen ist eine Grundausstattung im Küchenbereich vorhanden. Der Betrieb von zusätzlichen Geräten (Gas/Elektro/Grill) bedürfen einer Genehmigung.
- (12) Sämtliche Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume sind mit entsprechendem Mobiliar ausgestattet. Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar bedarf einer Genehmigung.

### **§ 13 Sportbekleidung**

Die Benutzer dürfen die Spielflächen nur in üblicher Sportbekleidung und in sauberen Sportschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten.  
Das Betreten des Halleninnenraums und der Spielflächen mit Straßenschuhen ist untersagt, dies gilt auch für Turnschuhe bzw. Fußballschuhe, die zuvor im Freien getragen wurden.

### **§ 14 Einstellen von Geräten, Kraftfahrzeugen und Fahrräder**

- (1) Vereinseigene Geräte dürfen mit Genehmigung der Stadt Heubach stets widerruflich in den Hallen untergebracht werden. Die Geräte sind als solche deutlich zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt für vereinseigene Geräte keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt, Diebstahl- oder Beschädigung durch Dritte.
- (2) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas u.a. in den Hallen ist nicht gestattet.

### **§ 15 Gewerbeausübung**

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art, vor allem der Verkauf von alkoholischen Getränken und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Zustimmung und Genehmigung der Stadt Heubach erlaubt.  
Der Veranstalter hat bei Bewirtung mindestens drei nicht alkoholische Getränke anzubieten, de-

ren Preis jeweils - auf den Liter umgerechnet - nicht höher als der des billigsten alkoholischen Getränkes ist.

- (2) Der Benutzer hat alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz) einzuholen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen.

## **§ 16 Werbung**

Das Anbringen von Werbung ist nur mit Genehmigung der Stadt Heubach zulässig.

## **§ 17 Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal**

Der Benutzer stellt das Kassen- und sonstige Kontrollpersonal und sorgt falls erforderlich für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache.

## **§ 18 Benutzungsentgelte**

Für die Überlassung und Benutzung der Hallen werden Benutzungsentgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadt Heubach erhoben.

Im ausgewiesenen Entgelt sind enthalten:

- Raumkosten
- Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Wartung
- Kosten für Hausmeister-Einsatz von jeweils einer Stunde für Übergabe und Rücknahme der Halle an bzw. vom Veranstalter
- Kosten für Nachreinigung bis zwei Stunden

Die vorhandenen Sportgeräte in den Sporthallen (außer Kleingeräte wie z.B. Bälle und Seile) stehen den Vereinen unentgeltlich zum Übungs- und Trainingsbetrieb zur Verfügung.

## **§ 19 Ausführungsvorschriften**

Die Stadt Heubach kann erläuternde Vorschriften zur Ausführung dieser Ordnung für die Benutzung der städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume erlassen.

## **§ 20 Hausrecht**

- (1) Der Hallenwart/Hausmeister oder die anderen städt. Beauftragten haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Hallenwartes/Hausmeisters bzw. der anderen städt. Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt und das sofortige Verlassen der Halle angeordnet werden.
- (2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich von der Stadt Heubach ausgesprochen.

- (3) Beschwerden sind dem Hallenwart/Hausmeister oder in besonderen Fällen dem Leiter des Hauptamtes der Stadt Heubach bzw. dessen Stellvertreter vorzutragen. Diese sind ihrerseits verpflichtet, grobe Verstöße gegen die Hallenordnung entsprechend zu sanktionieren.

## **§ 21 Aufsicht, Sicherheit und Ordnung**

- (1) Der Veranstalter ist für die Beachtung der feuerpolizeilichen, gaststättenrechtlichen, versammlungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich, ebenso für die Einhaltung der für die Hallen höchstens zulässigen Besucherzahl (Bestuhlungsplan).
- (2) Der Veranstalter hat bei Bedarf, insbesondere auf Anordnung der Stadtverwaltung einen Ordnungsdienst aufzustellen, der vor allem für Ruhe und Ordnung zu sorgen und den Hausmeister in der Ausübung des Hausrechts zu unterstützen hat.
- (3) Der Veranstalter muss auf seine Kosten für eine Feuersicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr sorgen, wenn er eine Veranstaltung mit Bewirtung abhält oder wenn die sonst von der Stadtverwaltung angeordnet ist.
- (4) Der Veranstalter hat besonders gewissenhaft auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (JuSchG) zu achten.
- (5) Der Veranstalter muss die Halle, bzw. den sonstigen Veranstaltungsraum mit allen benutzten Räumen und Nebenräumen nach der Veranstaltung dem Hausmeister besenrein und ordnungsgemäß übergeben. Reste von verschütteten Getränken sind zu entfernen. Beim Mangel der Endreinigung wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- (6) Entstandene Schäden müssen unmittelbar dem Hausmeister angezeigt werden. Der Veranstalter haftet für entstandene Schäden.

## **§ 22 Haftung**

- (1) Die Stadt Heubach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Hallen entstehen, wenn eine ihrer Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für Schäden an den Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit, auch für einfache Fahrlässigkeit, bleibt unberührt.
- (2) Veranstalter, die die Hallen, bzw. die sonstigen Veranstaltungsräume wiederholt benutzen, sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe wird von der Stadtverwaltung festgesetzt.
- (3) Für den Garderobendienst muss selbst gesorgt werden.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Die bis dahin geltenden Hallenordnungen sind ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Ausgefertigt  
Heubach, den

gezeichnet

Frederick Brütting  
Bürgermeister  
020.06; 023.1